

Satzung, des SPORT SAU e.V.

Stand 18.06.1997

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen SPORT SAU e.V. abgekürzt „S2“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Germering.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als evtl. gegebene Bareinlagen und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, aktive Freizeitgestaltung und das Sportwesen zu fördern.
2. Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sind:
 - Durchführung von Spiel und Sportübungen, für die geeignete technische Voraussetzungen bestehen oder eingerichtet werden.
 - Unterstützung beim Erwerb von sportlichen Befähigungsnachweisen
 - Zusammenschluss von Personen, die eine aktive Freizeitgestaltung im sportlichen Sinne ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

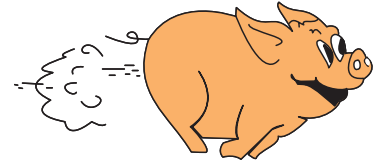
1. Mitglied kann jeder werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Verein besteht aus:
 - a.) Ordentliche Mitglieder
 - b.) Jugendmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Aktive Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist und bereit ist den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell und ideell zu unterstützen. Ein aktives Mitglied kann mehrere Ämter übernehmen, ausgeschlossen ist davon allerdings das Amt des Revisors. Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vereinsausschusses in einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jugendmitglied kann werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat.



§ 5 Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Bewerber das Recht, in der nächsten fälligen ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung herbeizuführen. In diesem Falle ist eine 2/3 Mehrheit für die Aufnahme erforderlich.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich mindestens 6 Wochen vor dem 31.12. eines Jahres zu erfolgen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung enden vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge die Rechte und Pflichten zum jeweiligen Jahresende. Eine Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a.) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - b.) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereinslebens.
 - c.) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz 3maliger Mahnung
 - d.) in leichten Fällen kann ein zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet ab der Zustellung des Ausschlusses) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, die jährlich zu entrichten sind und zwar zum 01.01. eines Jahres.
2. Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Von der Aufnahmegebühr kann bei Gruppen abgesehen werden. Dies ist auf dem Antragsformular von den Abteilungsleitern zu vermerken.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge kann nur in einer Hauptausschussversammlung beschlossen werden. Ausgenommen Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen, diese können in einer Ausschusssitzung vom Vereinsausschuss beschlossen werden.
4. Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch den Vereinsausschuss erfolgen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld im Sinne des § 270 BGB.

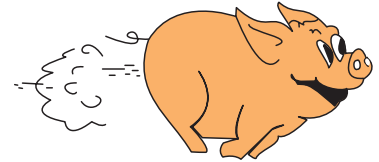
§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in den Mitgliederversammlungen beratende und beschließende Stimme.
2. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.
3. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind alle Mitglieder. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 3 Jahre Mitglied des Hauptausschusses war.
4. Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Vereinssatzung und zur pünktlichen Bezahlung der für sie geltenden Vereinsbeiträge verpflichtet.
5. Es muss für sie eine Ehrenpflicht sein, den Verein nach besten Kräften zu fördern, sei es durch sportliche Leistungen, durch Einschaltung in die Verwaltungsarbeit oder durch Werbung neuer Mitglieder; andererseits alles zu unterlassen, was die Arbeit und das Ansehen des Vereins im Verein selbst und in der Öffentlichkeit schädigen kann.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. der Vereinsausschuss
4. die Mitgliederversammlung



§ 9 Der Vorstand

Den Vorstand bildet:

1. der 1. Vorsitzender
2. der 1. Schatzmeister
3. der 1. Schriftführer

Die Ämter können auch von einer Person bekleidet werden.

§ 10 Der Hauptausschuss

Den Hauptausschuss bilden:

1. der Vorstand (zur Wahl des Vorstandes durch den Wahlausschuss ersetzt)
2. die Abteilungsleiter
3. die Schatzmeister der Abteilungen
4. der Schriftführer der Abteilungen
5. der Jugendleiter der Abteilungen
6. Ehrenvorsitzende

1. Die ordentliche Hauptausschusssitzung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Kalendervierteljahr, vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Ort und Zeit sind durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Germeringer Anzeiger) und durch Anschlag im Vereinslokal mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge zur Hauptausschussversammlung müssen schriftlich beim 1. Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor der Hauptausschussversammlung eingereicht werden.

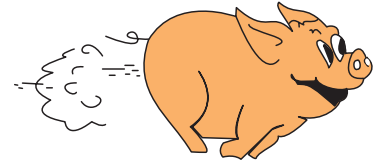
Die Hauptausschussversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit des anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Hauptausschusssitzung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes des Prüfungsberichtes der Revisors des 1. Schatzmeisters
- b) Entlastung des Vorstandes und des Revisors,
- c) Neuwahl des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder des Hauptausschusses,
- f) Beschlussfassung über Anträge Ordentlicher Mitglieder. Der Beschluss über diese Anträge muss über die Abteilungsleiter unverzüglich an die Mitglieder zugänglich gemacht werden. Alle gestellten Anträge und deren Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung nochmals veröffentlicht.
- g) Beschlussfassung über die Eröffnung einer neuen Vereinsabteilung,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Hauptausschussversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn 1/5 der Ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes und des Grundes sie beantragen. Ort und Zeit der außerordentlichen Hauptausschussversammlung sind durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Germeringer Anzeiger) und Anschlag im Vereinslokal mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben.

2. Die Hauptausschussversammlung leitet der 1. Vorsitzende.
3. Über die Hauptausschussversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.



§ 11 Der Vereinsausschuss

Den Vereinsausschuss bilden:

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. zwei Revisoren (Revisor des 1.Schatzmeisters und Revisor der Abteilungsschatzmeister)
4. der Pressewart

§ 12 Vertretung und Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr schließt mit dem Kalenderjahr.
2. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein vertretungsberechtigt. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten darf er bis DM 3.000,00 abgeben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten dürfen bis DM 5.000,00 eingegangen werden. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten bedürfen von DM 5.000,00 bis DM 8.000,00 der Zustimmung des Vorstandes. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten und DM 8.000,00 übersteigen benötigen die Zustimmung des Hauptausschusses
4. Der Hauptausschuss wählt den Vorstand.
5. Der Vereinsausschuss beschließt über Ausgaben, bestimmt Vereinsangelegenheiten, beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Abteilungsleiter und Vereinswarte geben Ihre Tätigkeitsberichte.

§ 13 Revisoren

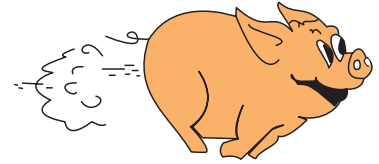
Die Revisoren sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können. Die Revisoren dürfen nur einmal wieder gewählt werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im 1. Kalendervierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen. Ort und Zeit sind durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Germeringer Anzeiger) und durch Anschlag im Vereinslokal mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich beim 1. Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit des anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Hauptausschusses, des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren,
 - b) Entlastung des Hauptausschusses, Vereinsausschusses und der Revisoren,
 - c) Neuwahl des Hauptausschusses, Vereinsausschusses und der Revisoren,
 - d) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - e) Beschlußfassung über die Auflösung einer Vereinsabteilung,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenheiraten und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vereinsausschusses,
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses, oder wenn 1/5 der ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes und des Grundes sie beantragen. Ort und Zeit der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse (Germeringer Anzeiger) und Anschlag mindestens 2 Wochen vorher bekanntzugeben.
 3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende. 4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.



§ 15 Abteilungen

1. Im Verein können zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. Eigene Satzungen für Abteilungen des Vereins sind nicht statthaft.
3. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Vorhandene Sportgeräte und Ausrüstungen fallen an den Verein zurück.
4. Die Abteilungen müssen jährlich innerhalb von 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung in einer Abteilungsversammlung ihre Abteilungsleiter, Schatzmeister, Schriftführer und Jugendleiter wählen. Die Ämter dürfen auch von einer Person bekleidet werden. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 16 Wahl der Abteilungsleiter sowie Schatzmeister..

Abteilungen

1. Die Abteilungsleiter sowie Schatzmeister, Schriftführer und Jugendleiter der Abteilungen werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter können auch von einer Person übernommen werden, mit Ausnahme Revisors. Die Wahl wird von dem 1. Vorsitzenden abgehalten.
2. Die Wahl kann mittels Zuruf, Wahl mit Stimmzettel oder geheimer Wahl erfolgen. Über die Art der Wahl hat die Mitgliederversammlung nach vorherigem Befragen mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Wahl wird von dem 1. Vorsitzenden abgehalten.
3. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen.

§ 17 Wahl des Vorstandes

1. Zur Wahl des Vorstandes, wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern des Hauptausschusses besteht, die von dem Hauptausschuss gewählt werden. Amtierende Vorstände können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. z. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mindestens zu jeder zweiten Amtsperiode in Einzelwahlgängen. Der Hauptausschuss hat darüber abzustimmen (Mehrheitsbeschluss ob eine Gesamtwahl auf Zuruf oder ob eine Einzelwahl oder eine Einzelwahl mit Stimmzettel zu erfolgen hat. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Vereinsjahren. Der Vorstand bleibt auf jeden Fall bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
4. Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand während des Vereinsjahres aus, so ist der Hauptausschuß ermächtigt, Ersatzmitglieder bis zur nächsten wirksamen Wahl zu bestimmen.

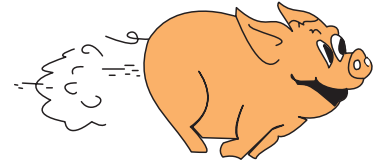
§ 18 Abteilungen

1. Im Verein können zur Erfüllung des Vereinszweckes mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.
2. Eigene Satzungen für Abteilungen des Vereins sind nicht statthaft.
3. Die Auflösung einer Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen. Vorhandene Sportgeräte und Ausrüstungen fallen an den Verein zurück.

§ 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung angegeben sein müssen. z. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

schriftlicher Beschluss aller Mitglieder



Durch Beschluss sämtlicher Mitglieder wird der Paragraph 12 der Satzung wie folgt geändert.

§ 12 Vertretung und Geschäftsführung

i. gas Geschäftsjahr schließ! mit deilr-Kalerldtdaiä. z. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein vertretungsberechtigt. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten darf er bis DM 5.000,00 abgeben. 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten dürfen bis DM 8.000,00 eingegangen werden. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten und DM 8.000,00 überschreiten benötigen die Zustimmung des Hauptausschusses 3. Der Hauptausschuß wählt den Vorstand. 4. Der Vereinsausschuß beschließt über Ausgaben, bestimmt Vereinsangelegenheiten, beschließt über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Die Abteilungsleiter und Vereinswarte geben Ihre Tätigkeitsberichte.

§ 12 Vertretung und Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr schließt mit dem Kalenderjahr.
2. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist allein vertretungsberechtigt. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten darf er bis DM 5.000,00 abgeben.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten dürfen bis DM 8.000,00 eingegangen werden. Willenserklärungen, die den Verein verpflichten bedürfen von DM 8.000,00 überschreiten benötigen die Zustimmung des Hauptausschusses.
4. Der Hauptausschuss wählt den Vorstand.
5. Der Vereinsausschuss beschließt über Ausgaben, bestimmt Vereinsangelegenheiten, beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Die Abteilungsleiter und Vereinswarte geben Ihre Tätigkeitsberichte.

Germering den 17.07.19